

### **3. Nachtragsvereinbarung**

**zum Vertrag zur Versorgung der Versicherten mit medizintechnischen  
Hilfsmitteln der Produktgruppen 01, 12, 14 und 21  
gemäß § 127 Abs. 1 SGB V vom 23. April 2012  
i. V. m.**

**der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015, der 2. Nachtragsvereinbarung  
vom 01.12.2016 sowie der Protokollnotiz vom 12.05.2020  
zwischen dem BKK Landesverband Bayern, dem BKK Landesverband Süd  
und der ResMed GmbH & Co.KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH  
mit Wirkung zum 15. Juli 2023  
(AC/TK: 19 90 330)**

Zwischen

dem **BKK Landesverband Bayern**, München,  
dem **BKK Landesverband Süd**, Frankfurt am Main

- nachfolgend BKK LV genannt

für die dem o.g. Vertrag vom 23.04.2012 i. V. m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom  
10.02.2015, der 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016 und der Protokollnotiz  
vom 12.05.2023 beigetretenen Betriebskrankenkasse (BKK)

und der

**ResMed GmbH & Co.KG**,  
Fraunhoferstraße 16 in 82152 Martinsried  
sowie der  
**ResMed Medizintechnik GmbH**,

- nachfolgend ResMed genannt -

wird **die befristet gültige** nachfolgende **3. Nachtragsvereinbarung** zur Sicherung der  
BKK-Versicherten-Versorgung mit vertragsgeregelten Hilfsmitteln durch die Folgewirkungen  
der Pandemie des Coronavirus SARS-CoV-2 / Lieferkettenunterbrechungen / kriegsbeding-  
ten Rohstoff-, Material-, Strom- und Energievertierungen / hohe Inflations- bzw. Teue-  
rungsrate (krisensituationsbedingte Mehrkostenregelung) geschlossen:

**Ergänzung des Vertrages vom 23.04.2012 und der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015, der 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016 sowie der Protokollnotiz vom 12.05.2020**

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass insbesondere die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, der bestehenden Kriegssituation sowie der derzeitigen hohen Inflations- bzw. Teuerungsrate vorübergehende finanzielle Auswirkungen (u. a. durch gestiegene Fracht-, Material-, Rohstoff-, Strom- und Energiepreisen) auf den Bereich der Versorgung mit Hilfsmitteln haben. Die Vertragsparteien haben sich daher mit dieser 3. Nachtragsvereinbarung darauf verständigt, dass Ausgleichs- bzw. Mehrkostenzahlungen für diese außergewöhnlichen Kostensteigerungen im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Zuschläge (vgl. anhängende Anlage 1 zur 3. Nachtragsvereinbarung vom 26.05.2023 - „zeitlich befristeter Zuschlag für krisenbedingte Mehrkosten“) zeitlich befristet mit den vertragsbeigetretene Kostenträgern abgerechnet werden können. Hiermit wird einzig das Ziel verfolgt, die BKK-Versicherten-Versorgung mit den betroffenen vertraglich geregelten medizintechnischen Hilfsmitteln (AC/TK: 19 90 330) auch in dieser außerordentlichen Situation sicherzustellen.

1. Weiterhin sind sich die Vertragsparteien einig, dass es sich bei dieser 3. Nachtragsvereinbarung um eine Sonderregelung handelt, die eine Neuverhandlung des im Rubrum aufgeführten Vertrages nebst der 1. und 2. Nachtragsvereinbarungen sowie der Protokollnotiz vom 12.05.2020 nicht präjudiziert.
2. Die Einzelheiten zu den produktbezogenen Zuschlägen, die zusätzlich zum Vertragspreis des Haupthilfsmittels abgerechnet werden können, sowie die besonderen Abrechnungsmodalitäten ergeben sich aus der Anlage 1 zur 3. Nachtragsvereinbarung vom 26.05.2023 - „zeitlich befristeter Zuschlag für krisenbedingte Mehrkosten“.
3. Die Vertragsparteien tauschen sich zeitnah und anlassbezogen über weitere Marktentwicklungen aus und beabsichtigen spätestens im letzten Quartal 2023 weitere Gespräche zu Verhandlungen aufzunehmen.
4. Im Übrigen bleiben die Regelungen des im Rubrum genannten Vertrages nebst aller Anlagen, der 1. und 2. Nachtragsvereinbarung sowie der Protokollnotiz vom 12.05.2020 von dieser 3. Nachtragsvereinbarung unberührt.

**Inkrafttreten / Beendigung der 3. Nachtragsvereinbarung**

1. Diese 3. Nachtragsvereinbarung tritt zum 15.07.2023 in Kraft und wird befristet bis zum 14.01.2024 geschlossen.
2. Die 3. Nachtragsvereinbarung gilt für Verordnungen ab 15.07.2023 bis 14.01.2024. Maßgeblich ist das Verordnungsdatum (Datum der Verordnung bei Kauf – LKZ 00; Versorgungszeitraumbeginn-Datum einer Pauschale; bei Folgepauschalen ggf. ohne Verordnung ist der Beginn des neuen Gewährleistungszeitraumes maßgeblich).
3. Während der Laufzeit dieser Sondervereinbarung wird eine „Friedenspflicht“ vereinbart. Die Vertragsparteien sind sich in Ergänzung zu § 16 des Haupt- bzw. Rahmenvertrages vom 23.04.2012 einig, dass der im Rubrum aufgeführte Vertrag frühestens mit Wirkung zum 31.12.2023 gekündigt werden kann.

---

3. Nachtragsvereinbarung zum Vertrag zur Versorgung der BKK-Versicherten mit medizintechn. Hilfsmitteln vom 23. 04 2012 i. V. m. der 1. Nachtragsvereinbarung, der 2. Nachtragsvereinbarung sowie der Protokollnotiz vom 12.05.2020 zwischen dem BKK LV Bayern, dem BKK LV Süd und der ResMed GmbH & Co.KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH mit Wirkung zum 15. Juli 2023 bis einschließlich 14.01.2024 (AC/TK: 19 90 330)

4. Für die Betriebskrankenkassen, die gem. § 1 des oben genannten Vertrages vom 23.04.2012 und der zugehörigen Nachtragsvereinbarungen sowie der Protokollnotiz beigetreten sind, wird diese 3. Nachtragsvereinbarung ohne weitere Anerkennung in Schriftform verbindlich, soweit die BKK nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe (Fristbeginn ist der Folgetag des Erscheinens im BKK Portal bzw. BKK Insite) schriftlich gegenüber dem BKK Landesverband Bayern widerspricht.
5. Für die Leistungserbringer, die gem. § 1 des oben genannten Vertrages vom 23.04.2012 und der zugehörigen Nachtragsvereinbarungen sowie der Protokollnotiz beigetreten sind, wird diese 3. Nachtragsvereinbarung ohne weitere Anerkennung in Schriftform verbindlich, soweit der betreffende Leistungserbringer nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe (Fristbeginn ist der Folgetag der Nachtragsvereinbarungsveröffentlichung auf der Homepage des BKK Landesverbandes Bayern) schriftlich gegenüber dem BKK Landesverband Bayern widerspricht.

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser 3. Nachtragsvereinbarung nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelungen, höchstrichterliche Rechtsprechung oder behördlicher Anordnungen (z.B. durch das Bundeskartellamt oder sonstiger zuständiger Aufsichtsbehörden) ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser 3. Nachtragsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine sinngemäß wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung am nächsten kommt.

Frankfurt am Main, Martinsried, München, den 26.05.2023

\_\_\_\_\_  
BKK Landesverband Bayern

*CS*  
14.6.2023, MÜNCHEN  
\_\_\_\_\_  
ResMed GmbH & Co. KG

**RESMED**

ResMed GmbH & Co. KG

Fraunhoferstr. 16 · 82152 Martinsried  
Postfach 1535 · 82144 Martinsried  
Deutschland · Germany  
Tel. +49 89 99 01-00 · Fax +49 89 99 01-10 55  
resmed@resmed.de · www.resmed.de

\_\_\_\_\_  
BKK Landesverband Süd

*CS*  
14.6.2023, MÜNCHEN  
\_\_\_\_\_  
ResMed Medizintechnik GmbH

**RESMED**

ResMed Medizintechnik GmbH  
Gewerbepark 1  
81950 Gremersorf

Tel. +49 89 99 01 0  
Fax +49 89 99 01 05

medizintechnik@resmed.de  
www.resmed-medizintechnik.de

3. Nachtragsvereinbarung zum Vertrag zur Versorgung der BKK-Versicherten mit medizintechn. Hilfsmitteln vom 23. 04 2012 i. V. m. der 1. Nachtragsvereinbarung, der 2. Nachtragsvereinbarung sowie der Protokollnotiz vom 12.05.2020 zwischen dem BKK LV Bayern, dem BKK LV Süd und der ResMed GmbH & Co.KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH mit Wirkung zum 15. Juli 2023 bis einschließlich 14.01.2024 (AG/TK: 19 90 330)

## Anlage 1 zur 3. Nachtragsvereinbarung vom 26.05.2023

### „zeitlich befristeter Zuschlag für krisenbedingte Mehrkosten“

Für die nachfolgend aufgelisteten Produktgruppen können die folgenden prozentualen Zuschläge pro Hilfsmittel zusätzlich zum Vertragspreis (netto) abgerechnet werden:

Produktgruppe	Kennzeichen Hilfsmittel	Kennzeichen Hilfsmittel
	00 (Kauf)	08 u. 09 (Erst- u. Folgepauschale)
01 Absauggeräte	6 %	6 %
12 Tracheostoma & Laryngektomie	7,50 %	7,50 %
14 Sauerstoff	13 %	13 %
14 Beatmung	7 %	7 %
14 In-/Exsufflatoren	7 %	7 %
14 Schlaftherapie	6 %	6 %
21 Monitoring	7 %	7 %

#### Es gelten hierfür die nachfolgenden Regelungen:

- Bei genehmigungsfreien Hilfsmitteln kann der jetzige Vertragspreis plus entsprechender Zuschlag in einem „Gesamtbetrag (also wie neuer Vertragspreis)“ in der Abrechnung angegeben werden. Der Zuschlag für das genehmigungsfreie Hilfsmittel ist somit nicht genehmigungspflichtig.
- Im Falle von genehmigungspflichtigen Leistungen ist der Vertragspreis plus Zuschlag nach dieser Nachtragsvereinbarung im Kostenvoranschlag/in der Versorgungsanzeige als neuer Vertragspreis anzugeben. Der dann von der zuständigen BKK bewilligte Betrag kann in der Abrechnung geltend gemacht werden.
- Der Zuschlag kann je Hauptleistung nur einmalig geltend gemacht werden. Er muss mit der Hauptleistung gemeinsam abgerechnet werden. Somit gilt für den Zuschlag der Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS bzw. AC/TK) der Hauptleistung. Die für den Zuschlag anzusetzende Umsatzsteuer folgt ebenfalls der Hauptleistung.
- Der Zuschlag darf ausschließlich bei Versorgungsleistungen mit den Hilfsmittelkennzeichen 00, 02, 08 oder 09 abgerechnet werden. Der Zuschlag wird mit demselben KZH wie die Hauptleistung abgerechnet.
- Der Zuschlag beträgt maximal den in der Tabelle vorgesehenen Prozentsatz auf die vertraglich geregelte Vergütung für die Hauptleistung.

**RESMED**

ResMed GmbH & Co. KG

Fraunhoferstr. 16 · 82152 Martinsried  
 Postfach 1535 · 82144 Martinsried  
 Deutschland · Germany  
 Tel. +49 89 99 01-00 · Fax +49 89 99 01-10 55  
 reception@resmed.de · www.resmed.de

**RESMED**

ResMed Medizintechnik GmbH  
 Zoltenpark 1  
 81249 Garmisch

Tel. +49 89 23 998 1  
 Fax +49 89 23 99 9 1  
 medizintechnik@resmed.de  
 www.resmed-medizintechnik.de

3. Nachtragsvereinbarung zum Vertrag zur Versorgung der BKK-Versicherten mit medizintechnischen Hilfsmitteln vom 23.04.2012 i. V. m. der 1. Nachtragsvereinbarung, der 2. Nachtragsvereinbarung sowie der Protokollnotiz vom 12.05.2020 zwischen dem BKK LV Bayern, dem BKK LV Süd und der ResMed GmbH & Co. KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH mit Wirkung zum 15.07.2023 bis einschließlich 14.01.2024 (AC/TK: 19 90 330)